



Flug- und Platzordnung

MFG Kreis Steinburg e.V.
Der Vorstand

Fassung vom 01. Januar 2026

1 Platzhalter

Platzhalter ist die MFG Kreis Steinburg e.V., die eine Haftpflichtversicherung gemäß den Richtlinien Absatz 2.2.7 (Richtlinien für die Genehmigung der Anlage und des Betriebes von Flugplätzen für Flugmodelle und für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen) abgeschlossen hat. Grundsätzlich gilt die deutsche Luftverkehrsgesetz (LuftVG1), sowie die SERA2.

2 Haftung

Die Benutzung von Platz und Zufahrtswegen geschieht auf eigene Gefahr. Der Platzhalter haftet nicht für Schäden durch die Benutzung der Zufahrtswege und des Flugplatzes.

3 Motorflugmodelle

Grundsätzlich dürfen nur Motoren betrieben werden, die einen Geräuschpegel von maximal 84 dB (A) nicht überschreiten. Dies gilt nicht nur für in der Luft befindliche Modelle, sondern gleichfalls für das Betreiben von Motoren auf dem Vereinsgelände (Probelauf, Einlaufen etc.).

4 Flugzeiten

Nach 19.00 Uhr herrscht absolutes Betriebsverbot für Verbrennungsmotoren. Elektro- und Segelflugmodelle dürfen länger betrieben werden. Vorgabe: Aufstiegsgenehmigung

Sonn- und Feiertags ist eine Mittagsruhe von 13 Uhr bis 15 Uhr für die Nutzung von Verbrennungsmodellen einzuhalten. Vorgabe: Aufstiegsgenehmigung

Der Platz ist ein Jagdgebiet und ist zu Sonnenuntergang zu verlassen. Vorgabe: Pachtvertrag

5 Versicherung und Kenntnissnachweis

1. Der Betrieb von Flugmodellen ohne gültige Haftpflichtversicherung und Kenntnissnachweis, die Schäden durch Flugmodelle abdeckt, ist strengstens untersagt.

2. Jeder Pilot hat gültige Nachweise hierüber mitzuführen und auf Verlangen des Flugleiters bzw. dem Vorstand vorzuzeigen. Piloten, die keine Nachweise über eine gültige Versicherung oder Kenntnissnachweis erbringen können, erhalten keine Starterlaubnis.

3. Im Falle einer Versicherung, die nicht über den DMFV beim MFG Kreis Steinburg abgeschlossen wurde, ist ein Versicherungsnachweis jährlich bis zum 31. Januar ungefragt nachzuweisen. Dieses kann auch mit einem Foto oder Scan per E-Mail an vorstand@bruchpiloten.de oder als Foto mit WhatsApp an den Vorstand geschehen. Diese müssen klar erkennbar und leserlich sein.

4. Für Kenntnissnachweise gilt für jedes Mitglied die gleichen Regeln wie zu Punkt 5.3



6 Flugleitung

1. Die als Flugleiter eingesetzten Personen werden vom Vorstand benannt.
2. Es dürfen zur gleichen Zeit nicht mehr als 3 Stück Motorbetriebene Luftfahrzeugmodelle betrieben werden. Vorgabe: Aufstiegsgenehmigung (Dieses gilt auch für Modelle mit Elektroantrieb)
3. Die für einen Zeitraum als Flugleiter eingesetzte Person ist trägt sich im Flugleiter-Logbuch oder in der FlyDMFV-App ein.
Dieses liegt auf dem Platz aus oder muss auf dem Smartphone des Flugleiters installiert sein.

1 <https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/>

2 <https://www.easa.europa.eu/regulation-groups/sera-standardised-european-rules-air>

4. Der Flugleiter ist grundsätzlich in Belangen des Flugbetriebes gegenüber allen sich auf dem Platz befindlichen Personen weisungsberechtigt.
5. Unregelmäßigkeiten und besondere Vorkommnisse trägt der Flugleiter in das ausliegende Logbuch ein und meldet diese ggf. separat beim Vorstand.
6. Der Flugleiter hat einen fahrlässigen und gefährdenden Flugbetrieb laut SERA.31013 zu unterbinden.

7 Unfall

Im Falle eines (schweren) Unfalls ist neben den u.U. notwendigen erste Hilfemaßnahmen der Gebietsbeauftragte des DMFV zu informieren.

8 Allgemeine Auflagen

1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden. Außerdem ist von jedem Vereinsmitglied die Flugkladde, die auf dem Flugplatz ausliegt, vor dem Flugbetrieb ordnungsgemäß auszufüllen oder sich als aktiver Pilot in der FlyDMFV-App anzumelden.
Diese muss auf dem Smartphone des Piloten installiert sein.
2. Der Mähdienst hat generell Vorrang vor dem Flugbetrieb. Während des Mähvorganges herrscht Flugverbot.
3. Jeder Modellflieger hat auf allgemeine Sauberkeit der Vereinsanlagen zu achten. Angefallener Müll ist selbst einzusammeln und zu entsorgen. Dies gilt auch für die „Reste“ nach einem Absturz außerhalb des Vereinsgeländes. Das Überlaufen von Kraftstoff und dessen Einsickern in das Erdreich muss unbedingt durch geeignete Maßnahmen verhindert werden!
4. Bei Start- und Landevorgängen muss die Start- und Landebahn frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein. Starthilfsmittel, wie Winden etc. dürfen beim Start nicht aus der Hand gelegt werden. Unmittelbar nach dem Start hat der Pilot den Standort einzunehmen, der nach Anweisung des Flugleiters (nach Absprache mit den anderen Piloten aus der sich ergebenden Windrichtung) angeordnet wurde.



5. Start- und Landevorgänge sind von klaren Absprachen bzw. Ansagen zu begleiten. Landungen sind mit dem Ruf „Landung“ anzukündigen. Segler und Motormodelle mit stehendem Propeller haben Landevorrang. Beobachtete Abstürze sind laut bekannt zu geben. Während eines Landevorgangs ist die Bahn schnellstmöglich zu verlassen. Modelle, die gelandet sind, sind unverzüglich von der Start- und Landebahn zu entfernen.

6. Der Wunsch des Überquerens der Start- und Landebahnen während des Flugbetriebs ist deutlich beim Flugleiter oder beim Piloten zu äußern. Erst nach Zustimmung aller fliegenden Piloten darf die Bahn überquert werden.

7. Während des Betriebs von Flugmodellen ist sowohl für Piloten als auch für Flugleiter der Genuss von Alkohol und der Gebrauch Drogen untersagt.

siehe DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 923/2012

8. Ab dem 31.12.2020 muss sich jeder Betreiber eines Unbemannten Luftfahrtsystems (Unmanned Aircraft Systems, UAS) registrieren, der ein UAS mit einer Startmasse von 250 g oder mehr betreibt. Eine Registrierungspflicht für UAS-Betreiber besteht auch für UAS von weniger als 250 g, wenn das UAS mit einem Sensor zur Erfassung personengebundener Daten, z.B. einer Kamera, ausgestattet ist. Nach der Registrierung erhält jeder UAS-Betreiber eine eindeutige elektronische Registrierungsnummer, die an jedem UAS anzubringen ist. Ein UAS-Betreiber kann unter seiner Registrierungsnummer mehrere UAS betreiben.

9. Ein Abstand von mindestens 100 m zu Windkraft- und Bahnanlagen ist zwingend einzuhalten.

10. Eltern haften für Ihre Kinder.

11. Hunde sind an der Leine zu führen und „Hundehaufen“ ggf. vom Besitzer zu entsorgen.



9 Flugtechnische Auflagen

1. Beim Betrieb von Anlagen im 35 MHz oder 40 MHz Band ist Sender ist grundsätzlich erst dann einzuschalten, wenn an der Frequenztafel geprüft wurde, ob der entsprechende Kanal nicht belegt ist. Die Piloten entnehmen der Frequenztafel ihre Kanalnummer und bringen sie an der Antenne ihres Senders an. Dies gilt auch für Gastflieger.

2. Modellflugbetrieb darf nur unter Sichtflugwetterbedingungen durchgeführt werden. Flugmodelle sind während des gesamten Fluges vom jeweiligen Piloten stets zu beobachten und grundsätzlich so zu fliegen, dass die Sichtverbindung nicht abreißen kann.

3. Straßen und Wege, umliegende Häuser, der Rüstplatz und die Bahnlinie dürfen nicht überflogen werden.

4. Der Anflug auf Personen und Tiere ist verboten.

5. Es dürfen nur Fernsteuerungsanlagen mit gültiger Konformitätserklärung betrieben werden.

6. Wenn kein Flugleiter auf dem Platz ist, darf eine Flughöhe von 100m und ein Abfluggewicht von 2kg nicht überschritten werden. Wer höher fliegen möchte oder das Modell mehr als 2kg wiegt, benötigt einen Kenntnissnachweis. Dieser ist ebenfalls, wie der gültige Versicherungsnachweis, mitzuführen.

9.1 FPV Fliegen

Multikopter, die mit Videobrille betrieben werden, dürfen ein Abfluggewicht von 250g nicht überschreiten. Bei schwereren Modell muss eine zweite Person (Spotter) das Flugmodell ständig in Sichtweite haben, den Luftraum beobachten und den Piloten auf Gefahren hinweisen können. In beiden Fällen gilt, dass die Modelle nicht höher als 30 Meter fliegen dürfen.

10 Schäden am Fluggerät

Für Schäden am Fluggerät, die durch Missachtung der Anweisungen des Flugleiters mittel- oder unmittelbar entstehen, haftet der Verursacher.

11 Gastflieger

Gastflieger sind uns willkommen. Diese müssen vor Aufnahme des Flugbetriebs bei dem Vorstand angemeldet werden.

Sie müssen in die Flug- und Platzordnung eingewiesen werden und eine gültige

Haftpflichtversicherung und Kenntnissnachweise, die Schäden durch ein Flugmodell abdeckt, nachweisen.

Dieses kann auch mit einem Foto oder Scan per E-Mail an vorstand@bruchpiloten.de oder als Foto mit WhatsApp an den Vorstand geschehen. Diese müssen klar erkennbar und leserlich sein.

Sie dürfen nur fliegen, wenn mindestens ein Vereinsmitglied anwesend ist. Vereinsmitglieder haben Vorrang vor Gastfliegern!

11.1 Besucher GASTFLIEGER

Auch Besucher sind bei uns willkommen. Ihnen ist vom Flugleiter ein Standort in geeigneter Entfernung von mindestens 50 m vom Flugbetrieb anzuweisen. Ein Betreten des Flugfeldes ist nicht statthaft und aus Sicherheitsgründen sofort zu unterbinden! Zur Entlastung des Flugleiters achtet jedes anwesende Vereinsmitglied mit darauf, dass kein Unbefugter das Flugfeld betritt.